



## VERORDNUNG über die Erhebung einer Hundesteuer

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 16.11.2023.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

### § 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Kirchbichl erhebt eine Hundesteuer.

### § 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 100,00.

(2) Die Hundesteuer beträgt für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 150,00.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr € 45,00 (Höchstausmaß gem. § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017).

(4) Für ausgebildete Hunde im Dienste einer österreichischen Rettungsorganisation beträgt die Hundesteuer nach schriftlichem Antrag und entsprechenden jährlichen Nachweisen, pro Jahr € 45,00.

(5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

(1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet bzw. mit dem Erreichen des Mindestalters des Hundes lt. § 2 dieser Verordnung. In der Folge entsteht der Abgabenspruch mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

(3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### § 4 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.02. jeden Jahres.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so gelten sie als Gesamtschuldner.

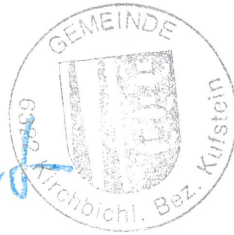
**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 20.02.2014 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

  
Rieder Herbert



angeschlagen am: 17.11.2023

abgenommen am: 04.12.2023

  
\_\_\_\_\_